

(Nr. 405.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 201.) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelsfachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar:

zum Präsidenten:

den königlich Preussischen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Pape zu Berlin;

zum Vicepräsidenten:

den Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Drechsler, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck;

zu Rätthen:

- 1) den königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichtsrath Ponath zu Dresden,
- 2) den königlich Preussischen Ober-Tribunalrath Kosmann zu Berlin,
- 3) den königlich Preussischen Ober-Tribunalrath Schmitz zu Berlin,
- 4) den königlich Preussischen Ober-Appellationsgerichtsrath Gallenkamp zu Berlin,
- 5) den königlich Preussischen Ober-Tribunalrath Hoffmann zu Berlin,
- 6) den königlich Preussischen Appellationsgerichtsrath Fleischauer zu Magdeburg,
- 7) den Großherzoglich Mecklenburgischen Justizrath Dr. Schliemann zu Schwerin,
- 8) den Richter Dr. Boisselier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen,
- 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg.

---

(Nr. 406.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchsthren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 28. v. M. u. J. zu übergeben.

---

(Nr. 407.)